



## Zentralsekretariat

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per E-Mail: [kzl.L@bmj.gv.at](mailto:kzl.L@bmj.gv.at)  
sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[sozialpolitik@oegb.at](mailto:sozialpolitik@oegb.at)

Unser Zeichen: ZI. 5.026/2010-VA/Dr.G/RauE  
Ihr Zeichen: BMJ-L641.008/0001-II 1/2010  
Datum: Wien, 20. Mai 2010

**Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz,  
die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz  
geändert werden;  
Einführung des elektronischen Hausarrests – Fußfesseln;  
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt fristgerecht die Stellungnahme zu oben angeführtem Entwurf:

Die GÖD steht Neuerungen im Strafvollzug grundsätzlich positiv und offen gegenüber. Im konkreten Fall des „Elektronisch, überwachten Hausarrests“, muss die Justizwache bzw. der Strafvollzug, mit den entsprechenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden.

Von besonderer, gewerkschaftlicher Bedeutung erscheinen die Punkte hinsichtlich der Exekutivbefugnisse, sowie die Auswirkung auf das Personal bezüglich des Arbeitsaufwandes. Dieser ist nicht zu unterschätzen, beispielhaft seien erwähnt: Die Bearbeitung der diesbezüglichen, voraussichtlich zahlreichen Ansuchen der Insassen / die entsprechenden Stellungnahmen der Justizanstalten / die Installierung sowie Deinstallierung der Technik und natürlich die Überwachungs- und Kontrollaufgaben.

Klärungsbedarf besteht aus Sicht der GÖD insbesondere auch hinsichtlich folgender Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit den beabsichtigten Bestimmungen dieser Novelle ergeben und flankierend dazu zwingend Anpassungsregelungen erforderlich machen.

Dazu wird ausgeführt wie folgt:

### Allgemeines

- Die Schätzungen, wonach etwa fünf bis acht Prozent der derzeit inhaftierten Strafgefangenen die (im Entwurf vorgeschlagenen) Kriterien für den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen könnten, erscheinen aus folgenden Gründen überzogen:

- Aufgrund der derzeitigen Insassenpopulation haben viele Anstalten Probleme, die Haftplätze im gelockerten Vollzug ausreichend auszulasten. Diese fehlende Eignung für einen gelockerten Vollzug bzw. Freigang gemäß § 126 StVG geht auch aus dem Pilotbericht über den Strafvollzug 2008 des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (Wien 2009) hervor. Demnach haben 80,4 % (6.996) aller im Jahr 2008 aus der Strafhaft Entlassenen überhaupt keine Lockerungen nach § 126 Abs 2 und 3 StVG erhalten (aaO, 62). Eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest setzt aber zunächst jedenfalls auch eine Eignung für § 126 StVG voraus.
  - Auch wenn eine Eignung für § 126 StVG besteht und somit ein Missbrauch des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht zu befürchten wäre, wird es vielen der infrage kommenden Insassen / Verurteilten schwer fallen, die übrigen Voraussetzungen (insbesondere geordnete soziale Verhältnisse, ausreichenden Lebensunterhalt und Sozialversicherungsschutz) zu erfüllen. Zu Beschäftigung, Unterhalt und Sozialversicherungsschutz später noch mehr.
  - Darüber hinaus ist zu erwarten, dass (zumindest) die Anstaltsleiter die Kriterien eher restriktiv auslegen werden und die durchschnittliche Anhaltedauer im elektronisch überwachten Hausarrest sechs Monate nicht übersteigen wird. IdR wird ein Progressivsystem vorherrschen: zunächst Ausgang – dann bei guter Führung gelockerter Vollzug – etwa ein Jahr vor dem voraussichtlichen Strafende Freigang – und erst in den letzten Monaten elektronisch überwachten Hausarrest. Werden einzelne Lockerungen missbraucht, droht eine Rückstufung und es besteht die Gefahr, dass die letzte Stufe nie erreicht wird.
  - Abzuwarten bleibt auch, wie die Gerichte die Möglichkeit der „Haft besonderer Art“ annehmen werden. Es ist ebenfalls eher von einer restriktiven Handhabung und einem „Net-Widening-Effekt“ auszugehen, sodass die Entlastung der Justizanstalten durch die frei werdenden Haftplätze eher gering sein wird, andererseits aber Mehrbelastungen durch die elektronische Überwachung der zusätzlichen „Untersuchungshäftlinge“ entstehen.
- Einsparungen sind nach dem Entwurf nur dann möglich, wenn es die Anzahl der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Strafgefangenen ermöglicht, weniger Abteilungen in einzelnen Justizanstalten zu führen und eine spürbare Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen. Wie bereits ausgeführt, werden die aufgestellten Schätzungen nicht zu erreichen sein. Zudem sind die meisten Anstalten derzeit überbelegt und könnte der elektronisch überwachte Hausarrest maximal zu einer Entlastung der Belagssituation in einzelnen Anstalten führen. Eine Schließung einzelner Abteilungen scheint daher nicht realistisch. Darüber hinaus haben auch die Modellversuche in der Vergangenheit gezeigt, dass nicht mit einer spürbaren Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen ist. Sowohl der administrative Aufwand (Bearbeitung der laufenden Ansuchen, Besprechung im Fachteam und Entscheidungsfindung, elektronische Überwachung der Teilnehmer), als auch die praktische Durchführung (Installation Vorort, regelmäßige Kontrollen auch während der Nacht und an Wochenenden) werden – je nach Einzugsgebiet – sogar zu einem erhöhten Ressourcenbedarf führen. Klärungsbedarf besteht insbesondere auch, hinsichtlich der Zuständigkeit bzgl. der Bearbeitung von Ansuchen die bereits „vor Strafantritt“ eingebracht werden. Eine genaue Kostenschätzung ist

derzeit nicht möglich. Diese hängen zunächst davon ab, wie hoch die Kosten für das Equipment sind und welche Kostenbeiträge von den Insassen dafür eingehoben werden. Zudem wird ein Teil der derzeit mit Freigängern erzielten Einnahmen entfallen. Die größte Unbekannte ist jedoch das Einsparungspotential durch den Entfall des Unterhalts (§ 31 StVG), einschließlich der medizinischen Versorgung. Da keine Erwerbstätigkeit vorgeschrieben ist, könnte es diesbezüglich aber nicht nur zu Einsparungen, sondern auch zu Kostenverlagerungen in andere Ressorts kommen (vgl. dazu weiter unten mehr).

- Problematisch erscheint auch, dass durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Anstaltsleiter, Vollzugsdirektion, verurteilendes Gericht) kein einheitlicher Rechtsweg besteht, sondern Beschwerde gegen eine Ablehnung je nach Zuständigkeit an unterschiedliche Institutionen zu richten sind (Vollzugskammer, BMJ oder OLG).
- Eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrest ist nach dem Entwurf auch auf Finanzstrahfänglinge (§ 175 Abs 1 FinStrG), Verwaltungsstrahfänglinge (§ 53d Abs 1 VStG) und Schubhäftlinge (§ 79 Abs 1 FPG iVm § 53d Abs 1 VStG) möglich, auf Insassen des Maßnahmenvollzuges jedoch ausgeschlossen.

### **Im Besonderen wird zu einzelnen Problemen ausgeführt:**

#### **1.) Sozialversicherung:**

Die Leistungsansprüche aus der Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung ruhen während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe, jene aus der Krankenversicherung überdies auch für die Dauer der Untersuchungshaft. Das Ruhen von Renten(Pensions)ansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder Anhaltung nicht länger als ein Monat dauert (vgl zB § 89 ASVG, § 58 GSVG, § 54 BSVG, § 35 B-KUVG, § 25 NVG).

Nach der Rsp (OGH 15.10.1997, 10 Ob S 214/97m) ruhen die Leistungsansprüche in Zeiten, in denen die Strafhaft oder Anhaltung unterbrochen wird, nicht (vgl dazu auch *Drexler*, StVG [2003] § 1 Rz 2 und § 99 Rz 6). Da es sich beim elektronisch überwachten Hausarrest um eine „Form des Vollzugs“ bzw „Haft besonderer Art“ handelt, wird die Strafhaft oder Anhaltung durch ihn nicht unterbrochen. Die Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung ruhen nach derzeitiger Rechtslage daher weiter, wenn die oben angeführten Bestimmungen nicht entsprechend angepasst werden.

#### **2.) Arbeitslosenversicherung**

„Wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird“ ist nicht arbeitslos (§ 12 AIVG) und hat somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 7 AIVG).

Da ein Unterhaltsanspruch (§ 31 StVG) nach dem Entwurf nicht mehr besteht, eine Beschäftigung nach § 156c Abs 1 Z 2 lit b des Entwurfes aber keine Erwerbsarbeit voraussetzt, ist fraglich, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer des elektronisch überwachten Hausarrestes verwehrt werden kann. Wird der notwendige Unterhalt (größtenteils) aus einer Erwerbsarbeit bezogen und fällt diese nachträglich weg,

würde dies automatisch den Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Folge haben. Da der Entwurf dazu keine Aussagen enthält, wäre eine Klarstellung zu begrüßen.

### 3.) Beschäftigung

Wie bereits angesprochen, setzt eine Beschäftigung nach den Materialien (S. 6) keine Erwerbsarbeit voraus, weshalb darunter – neben der angeführten Kinderbetreuung – wohl auch jede Form der Aus- und Fortbildung (zB Universitätsstudium, Schulbesuch, etc) zu verstehen sein wird. Das eigene Anführen der Berufsausbildung in § 156c Abs 1 Z 2 lit b des Entwurfes erscheint daher entbehrlich.

Für den Fall einer unselbständigen Erwerbsarbeit sieht der Entwurf vor, dass die Justizanstalten keine Dienstverschaffungsverträge mehr mit den Arbeitsgebern abschließen. Das wirft eine Reihe von Fragen auf, die im Entwurf nicht angesprochen werden.

Zunächst müsste sichergestellt werden, dass auch der Arbeitgeber über den elektronisch überwachten Hausarrest informiert ist, da Kontrollen auch im Betrieb notwendig sein werden, um sicherzustellen, dass der Insasse seinen Tagesablauf einhält. Entsprechende (Exekutiv-)Befugnisse gehen aber weder aus dem Gesetz hervor, noch ist offenbar ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Justizanstalt vorgesehen.

Da ein Dienstverschaffungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Justizanstalt nicht mehr abgeschlossen werden soll, dürfte der Arbeitgeber nicht mehr als Organ iSd § 1 Abs 2 AHG anzusehen sein (vgl dazu OGH 4.3.1996, 1 Ob 27/95 sowie *Drexler*, StVG [2003] § 126 Rz 3). Fraglich bleibt aber, ob im Einzelfall nicht dennoch auch gegen den Bund Schadenersatzansprüche nach dem AHG geltend gemacht werden können (zB elektronisch überwachter Hausarrest wird trotz evidenter Missbrauchsgefahr gewährt und in weiterer Folge treten im Zuge der Beschäftigung Schäden bei Dritten ein, für die die Missbrauchsgefahr kausal war) bzw. welche Informationspflichten den Bund gegenüber dem Arbeitgeber treffen (z.B. der Geschädigte kann den Arbeitgeber nur deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil er nach § 1315 ABGB von der Gefährlichkeit nicht wusste, diesbezüglich aber eine Informationspflicht des Bundes bestanden hätte).

Wer seinen Unterhalt vorwiegend durch eine unselbständige Erwerbsarbeit bestreiten muss, wird selbst Vorsorge für einen entsprechenden Arbeitsplatz treffen müssen. Eine Vermittlung durch die Justizanstalt wird nicht möglich sein. Da im Gegensatz zu Freigängern für den Arbeitgeber durch den Entfall des Unterhalts und der Notwendigkeit eines Sozialversicherungsschutzes sämtliche Lohnnebenkosten anfallen, ist nicht davon auszugehen, dass alle Freigänger, die in den elektronisch überwachten Hausarrest wechseln wollen, auch beim bisherigen Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden können. Jene Arbeitgeber, die Freigänger vorwiegend aufgrund der geringeren Lohnnebenkosten beschäftigten, werden auch künftig lieber Freigänger als Insassen im elektronisch überwachten Hausarrest beschäftigen.

Die Beschäftigung darf zudem den Zwecken des Strafvollzuges (§ 20 StVG) nicht entgegenstehen, was nach den Materialien (S. 6 f) im Rahmen der Prüfung nach § 156 Abs 1 Z 4 des Entwurfes anzuklären sein wird. Inwiefern der Entscheidungsträger im Falle einer unselbständigen Erwerbsarbeit diesbezüglich Auskünfte des Arbeitgebers einholen kann oder muss bzw ob bei nachträglichen Änderungen

Meldepflichten bestehen, die eine neue Beurteilung der Voraussetzungen ermöglichen, geht aus dem Entwurf jedoch nicht hervor.

Fraglich bleibt auch, ob der elektronisch überwachte Hausarrest unverzüglich zu widerrufen ist, wenn die Beschäftigung wegfällt oder eine angemessene Frist gesetzt werden kann, um eine neue Beschäftigung zu erlangen. Das wird auch davon abhängen, ob der Unterhalt in der Zwischenzeit gedeckt ist, also zB ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

#### 4.) Unterhalt

Die Bewilligung setzt nach § 156c Abs 1 Z 2 lit c des Entwurfes voraus, dass der Strafgefangene ein „Einkommen bezieht, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann“. Nach den Materialien (S. 7) muss das Einkommen jedoch nicht zwingend aus der Beschäftigung bezogen werden, sondern sich auch auf einen Unterhaltsanspruch beziehen.

Fraglich erscheint zunächst, ob die Ansprüche auf Pflegegeld (vgl § 12 BPGG), Karenzgeld (vgl § 9 KGG) und Beschädigten(Hinterbliebenen-)rente (vgl § 61 KOVG 1957 und § 66 HVG) trotz Genehmigung des elektronisch überwachten Hausarrestes und Entfall des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Bund (weiterhin) ruhen oder wieder aufleben bzw erhalten bleiben.

Ist der Strafgefangene unterhaltspflichtig, so wird bei der Prüfung, ob er mit dem Einkommen seinen Lebensunterhalt bestreiten kann zudem zu berücksichtigen sein, inwieweit er auch seinen Unterhaltspflichten nachkommen kann, da die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach §§ 1 iVm 4 Z 3 UVG dann nicht mehr in Betracht kommen wird. Sofern er mit den Unterhaltspflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, wird aber ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs 2 FamLAG und Kinderbetreuungsgeld (vgl § 2 Abs 1 Z 1 KBGG) bestehen.

Sofern der Strafgefangene selbst unterhaltsberechtigter ist, werden allfällige durch die Inhaftierung hervorgerufene Kürzungen des Unterhaltsanspruches (bzw – vorschusses) aufgrund des Wegfalls der staatlichen Unterhaltspflicht hinfällig werden und der Unterhaltsanspruch wieder in voller Höhe bestehen. In den Materialien (S. 7) wird als Beispiel ein unterhaltsberechtigter Minderjähriger, der seiner Ausbildung weiterhin nachgeht, angeführt. Die Unterhaltspflicht endet allerdings nicht mit der Volljährigkeit, sondern erst mit der Selbsterhaltungsfähigkeit (vgl dazu näher *Stabentheiner* in Rummel<sup>3</sup>, ABGB § 140 Rz 12). Dies gilt solange die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig betrieben wird (aaO, Rz 12a). Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 5 FamLAG kann der Unterhaltsberechtigte die Familienbeihilfe auch selbst beziehen.

Unklar bleibt hingegen, ob der elektronisch überwachte Hausarrest den Bezug von Studienbeihilfe und / oder Sozialhilfe bzw der Mindestsicherung ausschließen und inwieweit andere staatliche Unterstützungen (zB Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss) zu berücksichtigen sind.

## 5.) Exekutivbefugnisse

Nach § 156 Abs 3 letzter Satz des Entwurfes sollen die §§ 105 (Waffengebrauch) und 105a (Wegweisung Unbeteiligter) StVG auf Strafgefangene im elektronisch überwachten Hausarrest nicht anzuwenden sein. Diese Einschränkung der Befugnisse von Justizwachbeamten bei Kontrollen außerhalb der Justizanstalt erscheint jedoch bedenklich, da es insbesondere bei unangekündigten Kontrollen in Unterkünften zu Situationen kommen kann, die einen (nicht mit Lebensgefährdung verbundenen) Waffengebrauch oder eine Wegweisung Unbeteiligter (zB nicht im gemeinsamen Haushalt lebender Personen) rechtfertigen können. Diese Maßnahmen wären aber erst nach einem förmlichen Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrestes durch den Anstaltsleiter nach § 156c Abs 2 des Entwurfes möglich.

Unklar bleibt nach dem Entwurf zudem, welche konkreten Exekutivbefugnisse bei Kontrolltätigkeiten außerhalb der Anstalt zustehen. Wie ist vorzugehen, wenn sich der Arbeitgeber weigert, Kontrollen im Betrieb zuzulassen oder Auskünfte über die geleisteten Arbeitsstunden zu erteilen? Kann der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, nachträgliche Änderungen (zB Änderung der konkreten Tätigkeit, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Kündigung / Entlassung, etc) der Anstalt zu melden?

Kontrollen in den Unterkünften werden vorwiegend in der Zeit von 18:00 Uhr (Arbeitsende) bis 22:00 Uhr (Nachtruhe) stattfinden müssen, was zu einer Mehrbelastung der Nachtdienste führen wird. Fraglich erscheint auch, ob die Kontrollen in Zivil zu erfolgen haben, um Stigmatisierungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Strafgefangenen zu verhindern. In diesem Fall müssten entsprechende Zivilfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt werden.

Klärungsbedarf besteht auch dahingehend, ob im Falle des Widerrufs der Strafgefangene durch Justizwachebeamte in die Anstalt zu verbringen ist oder die Sicherheitsbehörden im Wege der Fahndung damit zu beauftragen sind. Eine klare Regelung besetzt nur hinsichtlich Untersuchungshäftlinge, die nach § 173a abs 4 letzter Satz des Entwurfes im Falle eines Widerrufs durch die Kriminalpolizei in die Anstalt zu überstellen sind.

Die Sicherheitsbehörden des Ortes, an dem der Hausarrest vollzogen wird, sollten nicht nur bei Untersuchungshäftlingen (vgl § 173a Abs 3 erster Satz des Entwurfes), sondern auch bei Strafgefangenen verständigt werden.

## 6.) Haft besonderer Art (§ 173a)

Nach den Materialien (S. 9) soll das Gericht bei Untersuchungshäftlingen auch die Sicherheitsbehörden mit Überwachungsaufgaben betrauen können. Da in § 173a des Entwurfes nur ein Querverweis auf § 156b Abs 2 des Entwurfes zu finden ist, bleibt unklar, wie die Zuständigkeiten hinsichtlich der elektronischen Aufsicht genau verteilt sind.

Offenbar soll bei Untersuchungshäftlingen auch kein Kostenbeitrag eingehoben werden, da eine entsprechende Bestimmung fehlt und auch kein Verweis auf § 156b Abs 3 des Entwurfes erfolgt. Das erscheint jedoch nicht sachgerecht, da in der Anstalt arbeitende Untersuchungshäftlinge ebenfalls einen Vollzugskostenbeitrag zu leisten

haben und diesen nur dann refundiert erhalten, wenn ein Freispruch, ein Rücktritt von der Verfolgung oder eine Einstellung des Strafverfahrens erfolgt (vgl § 187 Abs 2 StPO).

### **Zu § 266 des Entwurfes**

Nach § 266 des Entwurfes, soll das verurteilende Gericht die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest für eine gewisse Zeit ausschließen können. Eine solche Einflussmöglichkeit auf die Vollzugsform während des Strafvollzuges ist bisher nicht im Gesetz vorgesehen. Unklar bleibt daher, was damit überhaupt bezweckt werden soll.

### **Zu § 156d Abs 4 des Entwurfes**

Da über die vorläufige Hemmung des Strafvollzuges das Gericht zu entscheiden hat, müsste der Anstaltsleiter dem Gericht berichten, wenn nicht rechtzeitig über einen solchen Antrag entschieden werden kann. Ob der Antrag „nicht offenbar aussichtslos ist“, hat dabei das Gericht zu beurteilen.

### **Schlussbemerkung:**

In Ergänzung der obigen Ausführungen wäre auch folgerichtig im Zuge der Umsetzung des elektronisch überwachten Hausarrestes eine Personalanforderungsrechnung durchzuführen um einem etwaigen, aus dieser Gesetzesänderung resultierenden, zusätzlichen Personalbedarf Rechnung tragen zu können. Eine aus dieser Gesetzesänderung folgende, zusätzliche Belastung der Bediensteten oder der finanziellen Ressourcen des österreichischen Strafvollzuges, wird seitens der GÖD aufgrund der derzeitigen Situation abgelehnt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

  
(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender-Stellvertreter